



NEWSLETTER

05 - 2021

...wir
...alle



Wald.
...alle



Dienstag, 7. September 2021

Feuchtwanger Str. 13 - 91637 Wörnitz – Tel.: 09868/9341018 – Fax: 09868/9341019 – kontakt@fbg-westmittelfranken.de

ERINNERUNG

**Wer an der Jahreshauptversammlung am Freitag, den 10.09.2021
in Präsenz teilnehmen möchte, muss sich bitte unbedingt
anmelden!**

**Es gilt die 3G-Regelung - Impfnachweis, Genesenen Attest oder
negative Testbescheinigung muss am**

Eingang vorgezeigt werden!

ERINNERUNG FÖRDERUNG KALAMITÄTSHOLZ- ZWANGSEINSCHLAG

**Wir haben zwar bereits darauf hingewiesen, da aber immer wieder
Nachfragen kommen, hier noch einmal:**

Förderung für das Verbringen von Kalamitätsholz aus dem Wald:

Wie in den letzten zwei Jahren, kann man auch in diesem Jahr wieder die Förderung für das Verbringen von Kalamitätsholz aus dem Wald (500m Entfernung zum Wald) beantragen.

Hierzu wenden Sie sich am besten an Ihren zuständigen Revierleiter.

Für Kleinmengen unter 50 FM, die zu unseren Lagerplätzen gebracht werden, stellt die FBG wieder einen Sammelantrag.

Holznutzungen infolge höherer Gewalt (Kalamitätsnutzungen)

Dieser Tatbestand war bei den niedrigen Holzpreisen im letzten Jahr nicht relevant, bei den aktuell wieder besseren Preisen jedoch wieder sinnvoll.



Kalamitätsholz, welches vor dem Einschlag beim Finanzamt gemeldet wurde, kann mit einem niedrigeren Steuersatz verrechnet werden:

Die ermäßigten Steuersätze des § 34b EStG sind auf Einkünfte aus Kalamitätsnutzungen unter folgenden Voraussetzungen anwendbar:

Voraussetzung für die Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes:

1. Die Schäden infolge höherer Gewalt müssen unverzüglich nach Feststellung des Schadensfalles der zuständigen Finanzbehörde mitgeteilt und nach der Aufarbeitung mengenmäßig nachgewiesen werden (§ 34b Abs. 4 Nr. 2 EStG).
2. Das veräußerte oder entnommene Holz muss getrennt nach ordentlichen und außerordentlichen Holznutzungen im Wirtschaftsjahr nachgewiesen werden (§ 34b Abs. 4 Nr. 1 EStG).

Das heißt: Kalamitätsnutzung innerhalb des Nutzungssatzes werden mit dem halben durchschnittlichen Steuersatz versteuert; Kalamitätsnutzung über den Nutzungssatz hinaus werden mit einem Viertel des durchschnittlichen Steuersatzes versteuert.

Anmeldung des Schadens mit Formular:

[Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung \(ESt 34b Mitteilung \(Voranmeldung\)\) \(formulare-bfinv.de\)](#)

Wir wünschen Ihnen unfallfreie Waldarbeit!

Ihre FBG Westmittelfranken



Holz aus unseren Wäldern